

Az.: 2 A 863/19.A
1 K 3213/17.A VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Dezember 2024

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2019 - 1 K 3213/17.A - wird geändert.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 3, 5 und 6 des Bescheides vom 17. März 2017 verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 2/3 der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Beklagte 1/3. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.
- 2 Die am 1995 in Grosny geborene Klägerin zu 1 ist Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Gemeinsam mit ihrem Ehemann und dem am 2012 in A..... geborenen Sohn stellte sie am 7. August 2013 einen Antrag auf Flüchtlingsschutz in Polen. Das Verfahren wurde am 30. August 2013 wegen Nichtbetreibung des Verfahrens eingestellt. Am 11. August 2013 reiste die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21. August 2013 die Anerkennung als Asylberechtigte. Am 2013 wurde in E..... ein weiteres Kind der Klägerin und ihres Ehemannes geboren. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2015 stellte die Beklagte das Verfahren ein, weil die Klägerin ins Ausland verzogen sei. Am 30. September 2015 stellte die Klägerin einen weiteren Antrag auf Flüchtlingsschutz in Polen, der am 22. Februar 2016 abgelehnt wurde.
- 3 Am 14. März 2016 reiste die Klägerin gemeinsam mit ihren beiden Kindern erneut über Polen in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik. In ihrer Anhörung beim Bundesamt am 14. Februar 2017 gab die Klägerin an, sie sei wegen Problemen ihres Ehemannes aus der Russischen Föderation ausgereist. Sie sei jedoch nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammen und habe Angst vor ihrem Vater und ihrem Onkel. Nachdem sie im Jahr 2013 mit ihrem Mann und ihrem Sohn in Deutschland angekommen sei,

hätten sie zunächst in einem Wohnheim gewohnt. Dann habe ihr Mann eine Beziehung mit einer anderen Frau gehabt und begonnen, sie zu misshandeln. Die Mitarbeiter im Heim hätten vorgeschlagen, die Polizei zu rufen, aber das habe sie abgelehnt, weil sie ihre Familie habe behalten wollen. Das sei ungefähr ein Jahr so gegangen. Ihr Sohn sei so verängstigt gewesen, dass er mehrere Male ins Krankenhaus habe eingeliefert werden müssen. Dann habe die Familie eine Wohnung in G..... bekommen, wo sie ungefähr fünf bis sechs Monate zusammengelebt hätte. Ihr Ehemann habe sie immer wieder geschlagen und die Nachbarn hätten die Polizei gerufen. Sie habe sich aber geweigert, ihren Mann anzuzeigen. Eines Tages habe er sie mit den Kindern verlassen wollen. Sie sei daraufhin zur Polizei gegangen und habe berichtet, dass ihr Ehemann die Kinder habe entführen wollen und ihn angezeigt. Danach sei sie von ihrem Mann getrennt und mit ihren Kindern nach B..... gebracht worden. Nach ungefähr zwei Wochen sei ihr ein Auto gefolgt, in welchem ihr Ehemann und noch ein Tschetschene gesessen hätten. Ihr Ehemann habe sie gezwungen, ins Auto einzusteigen und sie und die Kinder nach Polen gebracht. Sie hätten keine Ausreisedokumente gehabt und seien in Abschiebehäft gekommen. Ihr Mann habe sie dort schwer geschlagen. Nach drei Monaten seien sie freigelassen worden, zu einer Erstaufnahmeeinrichtung gegangen und später in ein anderes Heim. Ihr Mann habe sie einen Zettel unterschreiben lassen wollen, auf welchem gestanden habe, dass sie freiwillig auf ihre Kinder verzichte. Als sie sich geweigert habe, habe ihr Mann einen Stift gebrochen und die spitze Seite an ihre Kehle gehalten. Sie habe sich befreien können und sei anschließend in ein Frauenhaus in W..... verlegt worden. Ihr Ehemann habe allen erzählt, dass sie fremdgegangen sei und einen anderen Mann geküsst habe. Er habe auch mit ihr geschimpft, weil sie ihren Hidjab abgelegt habe. Ihr Mann habe ihren Vater und ihren Onkel angerufen und dies berichtet. Ihr Vater sei sehr böse gewesen und habe gesagt, dass so eine Frau kein Recht habe, auf dieser Erde zu leben. Eines Tages hätten vor dem Frauenhaus mehrere Autos mit Tschetschenen gestanden, die ihren Mann unterstützt hätten. Sie habe es daraufhin mithilfe einer Freundin geschafft, mit den Kindern bis nach E..... zu gelangen. Dort sei gesagt worden, dass sie wieder nach Chemnitz zurückkehren solle. Das habe sie am 14. März 2016 gemacht. Im Juni oder Juli 2016 sei sie nach Z..... verteilt worden, wo sie ungefähr zwei bis drei Wochen gelebt habe. Mit einer der Frauen im Heim habe sie sich dann gestritten und mitbekommen, wie diese mit ihrem Mann telefoniert habe. Ihr Mann befinde sich in Polen und habe sogar einen polnischen Pass. Sie sei daher nach D..... gegangen und befinde sich dort in einem Frauenheim. Sie habe Angst, dass ihre Tochter von ihrem Ehemann entführt werde und ihre Kinder weggenommen würden. Sie habe auch Angst um ihr Leben. Ihr Mann habe russlandweit Verwandte, unter anderen in Moskau und Rostow. Die Verwandtschaft könne sie überall finden. Sie habe nur noch Kontakt zu ihrer Mutter.

- 4 Mit Bescheid vom 17. März 2017 lehnte das Bundesamt die Asylanerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1 und 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nr. 3). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin und ihr am 2012 geborener Sohn wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, andernfalls wurde die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es liege ein Folgeantrag vor, weil bereits ein Asylverfahren in Polen erfolglos abgeschlossen worden sei. Jedoch lägen die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor, weil der erneute Asylantrag mit der Trennung von Ehemann begründet worden sei und dies im Asylverfahren in Polen noch nicht habe berücksichtigt werden können. Die Flüchtlingseigenschaft sei nicht zuzuerkennen, denn soweit auf die Furcht vor möglichen Angriffen durch die Familie des Ehemannes der Klägerin sowie ihres Vaters und Onkels abgestellt werde, handele es sich um Übergriffe privater Dritter, welche keine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG darstellten. Die Heimatbehörden seien gewillt, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen. Darüber hinaus bestehe eine inländische Fluchialternative. Die Klägerin und ihr Sohn seien auch nicht so exponiert, dass eine landesweite Verfolgung drohen würde, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass vermeintliche Gegner Mittel und Wege hätten, sie landesweit ausfindig zu machen. Zudem hätten sie Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung in der Russischen Föderation und könnten durch Verwandte unterstützt werden.
- 5 Die am 6. April 2017 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Juni 2019 - 1 K 3213/17.A - als unbegründet ab. Es könne dahinstehen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von § 71a AsylG vorgelegen hätten. Die Beklagte habe angenommen, dass ein Zweitantrag vorliege, weil bereits zuvor Anträge in Polen gestellt und die Verfahren abgeschlossen worden seien. Der rechts- oder bestandskräftig erfolglose Abschluss des Verfahrens habe zur Folge, dass ein Zweitantrag i. S. d. § 71a Abs. 1 AsylG vorliege, was die Beklagte nicht festgestellt habe. Weil die Beklagte angesichts des neuen Sachvortrages die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG angenommen, ein weiteres Asylverfahren durchgeführt und nach Anhörung der Klägerin in der Sache entschieden habe, sei aus einer möglicherweise fehlerhaften Annahme eines Zweitantrages keine Rechtsverletzung erwachsen. Hinsichtlich der Ablehnung des Antrags sei der angegriffene Bescheid indes rechtmäßig. Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehe nicht. Zwar komme grundsätzlich eine geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin durch nichtstaatliche Akteure wegen der behaupteten Bedrohung durch die männlichen Verwandten ihrer Familie und der Familie ihres Ehemannes in Betracht. Dies könne allerdings dahinstehen, weil eine inländische Fluchialternative nach § 3e Abs. 1 AsylG bestehe. Die Wohnsitznahme außerhalb Tschetscheniens sei

möglich und zumutbar. Es bestehe keinerlei staatliches Interesse an der Klägerin und es seien keine sonstigen Umstände ersichtlich, die einer Registrierung und Wohnsitznahme außerhalb Tschetscheniens entgegenstünden. Es sei nicht ersichtlich, wie die Familie von der Rückkehr in die Russische Föderation Kenntnis erlangen sollte. Selbst für diesen Fall sei nicht nachvollziehbar, dass die Familie über derartige Mittel und Kontakte verfüge, um sie nicht nur in sämtlichen Regionen der Russischen Föderation aufzuspüren, sondern auch zu ergreifen und nach Tschetschenien zurückzuführen. Diese Einschätzung stütze sich insbesondere darauf, dass es seit der Trennung von ihrem Ehemann und der erneuten Ausreise der Klägerin aus Polen nach Deutschland zu keinen Handlungen gekommen sei. Entgegen ihrer Befürchtung seien weder andere tschetschenische Personen an sie herangetreten, noch hätten Kontaktaufnahmen durch männliche Familienmitglieder stattgefunden. Mit Ausnahme einer vermeintlich von ihrem Vater stammenden Sprachnachricht gebe es keine Anhaltspunkte für ein andauerndes Interesse an ihrer Person. Weiterhin sei auch von einem hinreichend abzusichernden Existenzminimum für die Klägerin und ihre Kinder auszugehen. Ihnen stünden staatliche Unterstützungsprogramme zur Verfügung und die Klägerin sei eine gesunde Frau im arbeitsfähigen Alter mit einem für die Russische Föderation durchschnittlichen Bildungsabschluss. Auch subsidiärer Schutz sei nicht zuzuerkennen, weil auf internen Schutz zu verweisen sei. Es lägen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor.

- 6 Auf den Antrag der Klägerin und ihres Sohnes vom 12. August 2019 hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 8. Juli 2020 auf der Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zugelassen.
- 7 Zur Berufungsbegründung wird unter anderem ausgeführt, die Lage der Frauen im Nordkaukasus sei schwierig. Tendenzen zur Einführung von Scharia-Recht sowie die Diskriminierung von Frauen hätten zugenommen. Nach einer Scheidung gehörten die Kinder nach tschetschenischer Tradition dem Vater, seien dessen „Eigentum“ und sollten in dessen Familie leben. Anders als im Scharia-Recht, das kleine Kinder bei der Mutter belasse, gehörten nach dem Adat auch Kleinkinder in die Obhut der Familie des Vaters und der Mutter stehe allenfalls ein Besuchsrecht zu. Es sei nicht zu erwarten, dass die Klägerin ohne eigenen familiären Rückhalt und eigene finanzielle Mittel wirksamen familiengerichtlichen Rechtsschutz erhalten könne, weil die tschetschenischen Gerichte neben russischem auch islamisches Recht und tschetschenische Traditionen anwendeten. Erfolgsaussichten hätten allenfalls gebildete berufstätige Frauen mit familiärem Rückhalt. Das Verwaltungsgericht prüfe ungenügend, inwieweit der Klägerin und ihren Kindern im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation ein menschenwürdiges Überleben bzw. eine Existenzsicherung gelingen könne. Die Klägerin habe vorgebracht, von ihrem Mann misshandelt worden zu sein (Brautraub, häusliche Gewalt) und dass eine Rückkehr in die Russische Föderation diesen Zustand der Misshandlung wiederherstellen

würde, weil sie des Ehebruchs bezichtigt worden sei. Es habe deswegen bereits 2016 eine Todesdrohung durch ihren Vater gegeben, welcher im Heimatdorf Imam sei. Die Klägerin habe keinen Kontakt zu Vater oder Bruder und halte nur zur Mutter heimlichen telefonischen Kontakt. In der Zwischenzeit habe der Vater ein Foto von der Klägerin gesehen, welches eine Freundin der Klägerin ohne ihr Wissen auf einem Onlinedienst veröffentlicht habe, und der Vater habe seine Todesdrohungen wiederholt. Ihr Bruder habe diese Drohungen aufgenommen und an die Mutter gesandt, welche wiederum diese Aufnahme an die Klägerin geleitet habe. Die Klägerin hätte im Fall einer Rückkehr in die Russische Föderation als Ehebrecherin weitere Misshandlungen durch ihre eigene Familie zu befürchten und dass ihr die Kinder weggenommen würden. Der Staat sei nicht in der Lage oder willens, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, weil im Februar 2017 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten sei, welche Gewalt gegen nahe Angehörige, bei der keine bleibenden Schäden entstünden, nur noch als Ordnungswidrigkeit einstufe. Interner Schutz sei auszuschließen. Die Wahlmöglichkeit des Wohnsitzes bestünde nur theoretisch und sei behördlicher Willkür unterworfen, wovon besonders Metropolen wie St. Petersburg und Moskau betroffen seien. Bei Verweigerung einer dauerhaften Registrierung sei der Zugang zu staatlichen Dienstleistungen verwehrt und der Aufbau einer neuen Existenz unmöglich. Des Weiteren könne die Klägerin im vorliegenden Fall nicht auf Erwerbsbemühungen oder die Inanspruchnahme von Sozialleistungen verwiesen werden, weil sie eine Registrierung nicht riskieren könne. Denn diese würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu ihrer Entdeckung durch die tschetschenischen Verwandten führen. Die Klägerin sei dermaßen von den Erlebnissen in der Russischen Föderation und den in Polen und Deutschland erlebten Fluchtgeschichten geprägt, dass ihr als alleinerziehende Mutter ein Kampf ums Überleben in der Illegalität nicht gelingen und zugemutet werden könne. Würde dies wider Erwarten doch gelingen, bliebe das Hindernis der Verfolgung durch die Familie im gesamten Staatsgebiet und es bestehe die Gefahr, dass sowohl Familienangehörige als auch andere Mitglieder tschetschenischer Volkszugehörigkeit bei der Suche helfen würden. Aus diesem Grund wäre ein Aufenthalt in einer tschetschenischen Gemeinschaft einer Großstadt oder auf dem Land mit der Gefahr der Entdeckung verbunden. Seit der Ausreise aus Polen bestehe kein Kontakt zum Ehemann bzw. dessen Familie mehr. Sie befinde sich auch in psychologischer Behandlung, wofür die Klägerin die Bestätigung eines „Heilpraktikers für Psychotherapie - Mental Health Yoga“ vom 29. Juli 2024 vorgelegt hat.

8 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2019 - 1 K 3213/17.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. März 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die Russische Föderation vorliegen.

9 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 10 Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und macht geltend, der Klägerin stehe eine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Teilen der Russischen Föderation zur Verfügung, und es sei auch von deren Zumutbarkeit auszugehen. Im Hinblick auf die von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung der Stadtverwaltung D..... - Jugendamt - nach § 58a SGB VIII vom 10. Oktober 2016, wonach der Klägerin das alleinige Sorgerecht für beide Kinder zusteht, hat die Beklagte vorgetragen, dass daraus hervorgehe, dass die Klägerin gesetzlich nicht verheiratet sei, weil es anderenfalls einer gerichtlichen Entscheidung bedurft hätte. Es liege daher lediglich eine religiöse Ehe mit ihrem Ehemann vor, welche weder in Deutschland noch in der Russischen Föderation weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehe. Daraus folge, dass die Klägerin auch in der Russischen Föderation, jedenfalls außerhalb Tschetscheniens, als alleinerziehende, unverheiratete Frau geführt werde. Daher dürften die Möglichkeiten des Vaters der Kinder, diese und die Klägerin in der Russischen Föderation ausfindig zu machen, gänzlich eingeschränkt sein. Auf Auskunftersuchen der Behörden außerhalb Tschetscheniens könne er jedenfalls nicht zurückgreifen. Weiterhin bestehe die Möglichkeit der Namensänderung, um ein Auffinden zu erschweren. Im Übrigen trage die Klägerin selbst vor, dass seitens des Kindesvaters seit vielen Jahren kein Interesse mehr bestehe. Laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde halte sich dieser seit Jahren in Deutschland auf und habe im Jahr 2023 die Vaterschaft eines deutschen Kindes anerkannt. Daher bestehe im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation kein Grund zur Sorge vor einer Verfolgung durch den Ehemann bzw. den Vater der Kinder. Es bleibe offen, wie dieser von der Rückkehr der Klägerin und ihrer Kinder in die Russische Föderation erfahren sollte und wie ein Vormundschaftsgericht im Falle eines Namensänderungsantrages auf ihn zurückgreifen wolle.
- 11 Das Berufungsverfahren des Sohnes der Klägerin wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 abgetrennt (2 A 619/24.A). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2024, die beigezogene Behördenakte des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 12 Die Berufung der Klägerin ist zum Teil begründet.
- 13 Die Klägerin hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG und damit auch auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung betreffend die Russische Föderation und Aufhebung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots. Der Bescheid der Beklagten vom 17. März 2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Soweit sich die Klage auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet, besteht kein Anspruch nach § 3 AsylG. Ob ein Zweitantrag i. S. d. § 71a AsylG vorliegt, bedarf keiner Entscheidung, weil die Beklagte ein weiteres Asylverfahren durchgeführt hat. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Urteilsabdruck S. 5) wird insoweit Bezug genommen.
- 14 I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 i. V. m. §§ 3a ff. AsylG nicht vorliegen.
- 15 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Senatsurt. v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris Rn. 18). Die von der Klägerin beschriebene Furcht vor Verfolgung bezieht sich auf Bedrohungen durch ihre Familie sowie ihren Ehemann und seine Familie. Eine politische Verfolgung ergibt sich hieraus ebenso wenig wie eine Verfolgung wegen Rasse, Religion oder Nationalität.
- 16 Die befürchteten Übergriffe drohen ihr auch nicht deshalb, weil sie in der Russischen Föderation zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam

für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (1. Halbsatz Buchstabe a) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (1. Halbsatz Buchstabe b). Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG).

- 17 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kumulativ erfüllt sein. Eine bestimmte soziale Gruppe in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die betroffene Gruppe nicht in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat beziehungsweise nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das selbständige Erfordernis der „deutlich abgegrenzten Identität“ schließt eine Auslegung aus, nach der eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG allein dadurch begründet wird, dass eine Mehr- oder Vielzahl von Personen in vergleichbarer Weise von etwa als Verfolgungshandlung im Sinne § 3a Abs. 1 oder 2 AsylG zu qualifizierenden Maßnahmen betroffen wird (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2019 - 1 B 7.19 -, juris Rn. 9 f. und Urte. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 29). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urte. v. 16. Januar 2024 - C-621/21 -, juris) können Frauen einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. Der Europäische Gerichtshof hat insoweit ausgeführt (a. a. O. Rn. 40 ff.):

Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass nach Art. 60 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden muss. Zum anderen verlangt Art. 60 Abs. 2 dieses Übereinkommens von den Vertragsparteien, sicherzustellen, dass alle in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Verfolgungsgründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird.

Was zweitens die in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vorgesehene und in Rn. 40 des vorliegenden Urteils wiedergegebene erste Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ betrifft, nämlich mindestens eines der drei in dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale zu teilen, ist festzustellen, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

Das schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. ein anderes angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, wie eine besondere familiäre Situation oder aber Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass diese Frauen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, ebenfalls zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 gehören können.

In Anbetracht der Angaben in der Vorlageentscheidung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, angesehen werden kann.

Was drittens die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angeht, die sich auf die „deutlich abgegrenzte Identität“ der Gruppe im Herkunftsland bezieht, ist festzustellen, dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können.

Diese zweite Voraussetzung für die Identifizierung wird auch von Frauen erfüllt, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie eines der in den Rn. 50 und 51 des vorliegenden Urteils genannten, wenn die in ihrem Herkunftsland geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen dazu führen, dass diese Frauen aufgrund dieses gemeinsamen Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es Sache des betreffenden Mitgliedstaats ist, zu bestimmen, welche umgebende Gesellschaft für die Beurteilung des Vorliegens dieser sozialen Gruppe relevant ist. Diese Gesellschaft kann mit dem gesamten Herkunftsland der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zusammenfallen oder enger eingegrenzt sein, z. B. auf einen Teil des Hoheitsgebiets oder der Bevölkerung dieses Drittlands.

Viertens ist, soweit das vorliegende Gericht den Gerichtshof fragt, ob Handlungen wie die im 30. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 genannten bei der Bestimmung der deutlich abgegrenzten Identität einer „sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie berücksichtigt werden können, klarzustellen, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe unabhängig von den Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Richtlinie festgestellt werden muss, denen die Mitglieder dieser Gruppe im Herkunftsland ausgesetzt sein können.

Gleichwohl kann eine Diskriminierung oder eine Verfolgung von Personen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, einen relevanten Faktor darstellen, wenn für die Prüfung, ob die zweite in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 vorgesehene Voraussetzung für die Identifizierung einer sozialen Gruppe erfüllt ist, zu beurteilen ist, ob es sich bei der in Rede stehenden Gruppe im Hinblick auf die sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen des betreffenden Herkunftslands offensichtlich um eine gesonderte Gruppe handelt. Diese Auslegung wird durch Rn. 14 der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 2 betreffend die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt.

Folglich können Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer

oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind.

Wie der Generalanwalt in Nr. 79 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, können Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.

Fünftens hat der betreffende Mitgliedstaat bei der Beurteilung eines auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gestützten Antrags auf internationalen Schutz zu prüfen, ob die Person, die sich auf diesen Verfolgungsgrund beruft, im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 in ihrem Herkunftsland wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe „begründete Furcht“ vor Verfolgung hat.

- 18 Unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen für betroffene Frauen im Nordkaukasus bzw. in Tschetschenien vorliegen würden, hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es Sache des betreffenden Mitgliedstaats sei, zu bestimmen, welche umgebende Gesellschaft für die Beurteilung des Vorliegens dieser sozialen Gruppe relevant ist. Diese Gesellschaft könne mit dem gesamten Herkunftsland der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zusammenfallen oder enger eingegrenzt sein, wie beispielsweise auf einen Teil des Hoheitsgebiets oder der Bevölkerung dieses Drittlands (EuGH a. a. O. Rn. 54). Aus § 3 Abs. 1 AsylG ergibt sich, dass der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf das Herkunftsland abstellt, womit vorliegend die Russische Föderation insgesamt und nicht lediglich der Nordkaukasus bzw. Tschetschenien in den Blick zu nehmen ist. Dass nach den in der Russischen Föderation herrschenden Verhältnissen Frauen wie die Klägerin als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden, ist weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Es ist nicht anzunehmen, dass die im Nordkaukasus bzw. in Tschetschenien herrschenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen in der gesamten Russischen Föderation gelten, denn nach den vorliegenden Erkenntnismitteln unterscheidet sich die Situation von Frauen im Nordkaukasus bzw. in Tschetschenien von der in anderen Regionen Russlands (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 12. Juni 2024, S. 96 f.; vgl. auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 4. Juli 2024 in der Fassung vom 2. August 2024, Seite 19).
- 19 II. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.
- 20 Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter

Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Ein drohender ernsthafter Schaden erfordert stets eine erhebliche individuelle Gefahrendichte, die nur angenommen werden kann, wenn dem Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (VGH BW, Urt. v. 24. April 2024 - A 13 S 1931/23 -, juris Rn. 27 m. w. N.). Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 16. Januar 2024 Folgendes ausgeführt (a. a. O. Rn. 74 ff.):

Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit ihrem 34. Erwägungsgrund stuft als „ernsthaften Schaden“ „die Todesstrafe oder Hinrichtung“ und „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland“ ein.

Art. 15 Buchst. a nimmt Bezug auf Schäden, die den Tod des Opfers zur Folge haben, während sich Art. 15 Buchst. b auf Folterhandlungen bezieht, unabhängig davon, ob diese Handlungen den Tod des Opfers zur Folge haben oder nicht. Dagegen unterscheiden diese Bestimmungen nicht danach, ob der Schaden auf einen staatlichen oder einen nichtstaatlichen Akteur zurückgeht.

Außerdem kann in Anbetracht des Ziels von Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2011/95, Personen zu schützen, deren Recht auf Leben bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland gefährdet wäre, der darin enthaltene Begriff „Hinrichtung“ nicht dahin ausgelegt werden, dass er Angriffe auf das Leben allein deshalb ausschließt, weil sie von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden. Wenn also eine Frau tatsächlich Gefahr läuft, wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen von einem Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft getötet zu werden, ist ein solcher ernsthafter Schaden als „Hinrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen.

Hingegen sind Gewalttaten, denen eine Frau wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen ausgesetzt zu sein droht, wenn sie nicht ihren Tod zur wahrscheinlichen Folge haben, als „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ im Sinne von Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 einzustufen.

Was im Übrigen die Anerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Richtlinie 2011/95 betrifft, verpflichtet Art. 18 dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten, nach einer Prüfung des Antrags auf subsidiären Schutz nach den Bestimmungen des Kapitels II dieser Richtlinie einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen des Kapitels V dieser Richtlinie erfüllt, diesen Status zuzuerkennen.

Da für die Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz dieselben in Kapitel II enthaltenen Regeln gelten wie für die Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ist auf die Auslegung dieser Regeln in den Rn. 60 und 61 des vorliegenden Urteils zu verweisen.

Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „ernsthafter Schaden“ die tat-

sächliche Drohung gegenüber der antragstellenden Person umfasst, durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, und dieser Begriff daher zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Art. 2 Buchst. g dieser Richtlinie führen kann.

- 21 Ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG kann daher auch bei einer Drohung vorliegen, durch einen Angehörigen der Familie oder Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden. Das ist vorliegend der Fall. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich Folgendes (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 4. Juli 2024 in der Fassung vom 2. August 2024, Seite 19):

Frauenrechte sowie die Gleichberechtigung der Frau werden in Tschetschenien missachtet. Zwangsverheiratungen und vereinzelt Ehrenmorde kommen vor. Nach Aussagen einer in der Region tätigen NRO protegierte Kadyrow dieses Verhalten, während die russischen Behörden nicht wüssten, wie sie dagegen vorgehen könnten.

Tendenzen zur Einführung von Scharia-Recht haben in den letzten Jahren zugenommen. Es herrscht ein faktischer Rechtspluralismus aus russischem Recht, traditionellem Gewohnheitsrecht („Adat“) einschließlich der Tradition der Blutrache und der Scharia.

- 22 In der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Österreich vom 12. Juni 2024 heißt es hierzu (S. 96 f.):

Die Situation von Frauen im Nordkaukasus unterscheidet sich von der in anderen Regionen Russlands (ÖB 30.6.2022). Nordkaukasische Frauen befinden sich in einer sehr schwierigen sozio-ökonomischen Situation (Europarat 3.6.2022). Die Lage von Frauen im Nordkaukasus wird durch die Koexistenz dreier Rechtssysteme in der Region – dem russischen Recht, Gewohnheitsrecht (Adat) und der Scharia – zusätzlich erschwert (ÖB 30.6.2022). Die Menschen im Nordkaukasus leben in einer geschlossenen, patriarchalischen Gesellschaft. Die lokalen und föderalen Behörden tolerieren Unterdrückung zur Aufrechterhaltung traditioneller Werte. Frauen im Nordkaukasus, welche sich traditionellen Werten nicht unterwerfen wollen, riskieren Verfolgung, Folter und Ermordung. Es herrscht Straflosigkeit (Europarat 3.6.2022). Die in Tschetschenien vorherrschende Islam-Interpretation dient als Rechtfertigung für die strikt patriarchalische Machtstruktur (USCIRF 10.2021). Das tschetschenische Republikoberhaupt Kadyrow billigt, beruhend auf seinen religiösen Ansichten, schwerwiegende Menschenrechtsverstöße gegen Frauen (USCIRF 4.2022). Frauen, welche mit den Wertvorstellungen ihrer Familie in Konflikt geraten, genießen in Tschetschenien keinen effektiven Rechtsschutz (AA 28.9.2022). Immer häufiger werden in Tschetschenien Vorwürfe wegen angeblicher Hexerei vorgebracht. Opfer sind für gewöhnlich ältere Frauen. Diese werden regelmäßig zu Geständnissen im Rahmen staatlicher Fernsehübertragungen gezwungen (USCIRF 10.2021).

Häusliche Gewalt ist im Nordkaukasus weitverbreitet (ÖB 30.6.2022). Opfer häuslicher Gewalt haben Schwierigkeiten, Schutz durch Behörden zu erlangen (USDOS 20.3.2023). Im Nordkaukasus sind Ehrenmorde verbreitet (KU 12.2.2020) und werden selten gemeldet (USDOS 20.3.2023). Opfer von Ehrenmorden sind Frauen, deren Ver-

halten von ihren Familienangehörigen als Schande für die Sippe empfunden wird. Ehrenmorde begehen Familienangehörige, meistens der Vater oder der Bruder (KU 12.2.2020). Kadyrow rechtfertigt Ehrenmorde an geschiedenen oder unverheirateten Frauen mit dem tschetschenischen Gewohnheitsrecht (USCIRF 10.2021). Es existieren traditionelle Gesetze im Nordkaukasus, welche Frauen das Alleinleben ohne einen Mann nicht gestatten (USDOS 20.3.2023). Im Nordkaukasus kommen Zwangsverheiratungen häufig vor (Europarat 3.6.2022). Unter den Zwangsverheirateten befinden sich Kinder. In Teilen des Nordkaukasus werden Frauen Brautentführungen, Polygamie, Jungfrauentests vor der Ehe sowie der verpflichtenden Befolgung islamischer Kleidungsvorschriften ausgesetzt (USDOS 20.3.2023). Frauen in Tschetschenien haben Kopftücher zu tragen und sich sittsam zu kleiden (USCIRF 10.2021). Es gibt Berichte zu weiblicher Genitalverstümmelung im Nordkaukasus, vor allem aus Dagestan, aber auch aus Tschetschenien (ÖB 30.6.2022; vgl. UN-HRC 1.12.2022). Gesetzlich ist weibliche Genitalverstümmelung nicht ausdrücklich verboten (USDOS 20.3.2023).

In Tschetschenien wurden im Jahr 2017 'Kommissionen zur Harmonisierung von Ehe- und Familienbeziehungen' geschaffen. Diese sind in allen Regionen tätig (KU 14.2.2023). Die Kommissionen bestehen unter anderem aus Religionsvertretern, Repräsentanten gesellschaftlicher Organisationen sowie örtlicher Strukturen und Vertretern des Innenministeriums. 2.395 Ehepaare wurden wiedervereint (KU 23.4.2023), nachdem Kadyrow 2017 die Anweisung gegeben hatte, traditionelle Familienwerte zu stärken (KU 14.2.2023). Die Wiedervereinigung von Familien in Tschetschenien geschieht unter Druck (KU 10.2.2023). Kadyrow unterstützt die erzwungene Versöhnung bzw. Wiederverheiratung geschiedener Paare und spricht sich für Polygamie aus (FH 2023). Polygamie ist offiziell nicht zulässig, aber durch die Parallelität von staatlich anerkannter und inoffizieller islamischer Ehe faktisch möglich (AA 28.9.2022). Frauen, die in polygamen Beziehungen leben, sind rechtlich und wirtschaftlich unzureichend geschützt. In Erbschaftsangelegenheiten gelten diskriminierende religiöse und gewohnheitsrechtliche Vorschriften (UN-CEDAW 30.11.2021).

Die Flucht in andere Regionen kann zu einer gewaltsamen Rückführung oder in manchen Fällen zu Ehrenmorden führen. Auch eine Flucht ins Ausland ist beinahe unmöglich, da Frauen unter 30 Jahren in Tschetschenien Reisedokumente nur mit Zustimmung eines männlichen Familienangehörigen, welcher für ihre Rückkehr bürgt, beantragen können (Europarat 3.6.2022).

- 23 Zu Überzeugung des Senats ist es im konkreten Fall der Klägerin auch beachtlich wahrscheinlich, dass sie die begründete Furcht haben muss, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland einen ernsthaften Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden. Es ist danach anzunehmen, dass der Klägerin droht, durch einen Angehörigen ihrer Familie wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder zumindest anderen Gewalttaten ausgesetzt zu sein und damit Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu erleiden.
- 24 Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, in Tschetschenien mit 16 Jahren von ihrem späteren Ehemann entführt und zur Ehe gezwungen worden zu sein. Ihre Familie habe für sie entschieden, bei ihm zu bleiben, sodass es zum Eheschluss gekommen sei. Ihr Ehemann habe sie sowohl in Tschetschenien als auch später in Polen und Deutschland häufig geschlagen und misshandelt. Dort sei es zu Polizeieinsätzen gekommen und in Folge dessen sei die Klägerin

zunächst in W..... und später auch in D..... in Frauenhäusern untergekommen. Sie habe derzeit keinen Kontakt zu ihrem Ehemann; der letzte Kontakt sei bei der Trennung gewesen und sie wisse nicht, wo er sich aufhalte. Weil ihr die Polizei damals Unterstützung angeboten habe, habe sie den Mut gehabt, sich von ihrem Mann zu trennen, woraufhin er sie unter Druck gesetzt und versucht habe, die Kinder mitzunehmen und wegzugehen. Ihr Ehemann habe gesagt, dass er sie umbringen werde, sobald sie wieder im Heimatland seien, und ihr Vater habe ihm dafür die Befugnis erteilt. Ihr Vater sei streng gläubig und Imam in ihrem Heimatdorf. Die Leute im Dorf hätten daher auf ihre Familie geschaut und gerade auch, was die Klägerin als Familienangehörige mache. Die Tätigkeit als Imam habe ihr Vater neben seiner Tätigkeit als stellvertretender Dorfrat ausgeübt. Er sei sehr wohlhabend und habe dort auf eigene Kosten eine neue Moschee bauen lassen. Trotz der inzwischen vergangenen Zeit könne sie nicht in ihre Heimat zurückzukehren. Alle dächten, dass sie Schande über ihre Familie gebracht habe; auch von ihrem Bruder, dem sie immer geholfen habe, sei sie bedroht worden. Nachdem sie auf einem Bild ohne Kopfbedeckung und in kurzen Hosen zu sehen gewesen sei, seien auch alle Kontakte zu Bekannten in Tschetschenien abgebrochen. Kontakt unterhalte sie nur noch telefonisch zu ihrer Mutter, die von ihrem Vater geschieden und neu verheiratet sei. Der Trennung ihrer Eltern habe zugrunde gelegen, dass ihre Mutter kein Kopftuch habe tragen wollen; die neue Frau ihres Vaters trage Kopftuch und sei sehr religiös. Auch die Klägerin habe in Tschetschenien immer ein Kopftuch getragen. Vor der Ehe habe das ihr Vater gewollt und nach der Ehe ihr Ehemann. Für ihre Mutter sei es damals gefährlich gewesen. Diese sei, nachdem sie mit der Klägerin weggegangen sei, zurückgebracht worden. Erst als ihre Mutter einen anderen Mann geheiratet habe, sei sie in Ruhe gelassen worden. Dies sei nur gegangen, weil sie und ihr Bruder nach der Trennung beim Vater verblieben seien. Sie könne nicht zurückkehren, weil sie sich nicht nur von ihrem Vater, sondern der gesamten Familie bedroht fühle und auch nicht in Moskau oder St. Petersburg gefahrlos leben könne. Sie habe in Moskau einen Cousin, der erst in Tschetschenien und später in Moskau in einer hohen Position tätig gewesen sei und sie denke, dass sie - wie damals ihre Mutter - schnell gefunden werden würde. Dies deckt sich mit den vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen. Entgegen der Annahme des Beklagten hat die Klägerin nicht lediglich eine religiöse Ehe mit ihrem Ehemann geschlossen, weil sich - unbeschadet der Bescheinigung des Jugendamtes der Stadt D..... - aufgrund der in den Akten vorliegenden Eheurkunde ergibt, dass die Ehe zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann am 29. Juli 2013 standesamtlich geschlossen wurde. Aus der Verwaltungsakte ist auch ersichtlich, dass die Klägerin in einem Frauenschutzhaus untergebracht wurde und dort Unterstützung erfahren hat. Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung auch in der Lage, vermeintliche Widersprüche aufzuklären; der Vortrag zu den Problemen mit ihrem Ehemann in den Jahren 2015 und 2016 macht insbesondere auch die wiederholten Aufenthalte in Polen und Deutschland nachvollziehbar. Es ist vorliegend auch nicht davon

auszugehen, dass diese Bedrohung trotz mehrjährigem fehlenden Kontakts nicht mehr besteht. Hierfür sprechen im Fall der Klägerin ihr familiäres Umfeld in Tschetschenien und die religiöse und gesellschaftliche Stellung ihres Vaters, zumal die Klägerin berichtet hat, nach dem letzten Kontakt ihre Telefonnummer gewechselt zu haben. Offen bleiben kann daher, ob eine solche Bedrohung zum Zeitpunkt der Entscheidung noch von ihrem Ehemann ausgeht, der sich wohl ebenfalls in Deutschland aufhält und im Jahr 2023 die Vaterschaft eines deutschen Kindes anerkannt haben soll. Soweit die Beklagte daher davon ausgeht, er habe kein Interesse mehr an der Klägerin, lässt dies jedenfalls nicht die Gefahr für die Klägerin bei einer Rückkehr in die Russische Föderation durch die Familie ihres Vaters entfallen. Im Übrigen hat das Ordnungs- und Ausländeramt des Landratsamtes V..... der Beklagten am 4. April 2024 mitgeteilt, dass gegen den Ehemann „sehr viele“ Anzeigen vorlägen, weil er in einem anderen Landkreis mit gefälschten Dokumenten unter einer anderen Identität gelebt habe. Ob wegen des fehlenden Kontakts daher ein fehlendes Interesse des Ehemannes der Klägerin angenommen werden kann, ist angesichts dessen zu bezweifeln.

- 25 Die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheidet auch nicht daran, dass die Klägerin in den außerhalb Tschetscheniens liegenden Teilen der Russischen Föderation internen Schutz i. S. v. § 3e Abs. 1 AsylG finden könnte. Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG kommt subsidiärer Schutz nicht in Betracht, wenn die Klägerin in den außerhalb Tschetscheniens liegenden Teilen der Russischen Föderation internen Schutz i. S. v. § 3e Abs. 1 AsylG finden kann. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Zwar könnte die Klägerin grundsätzlich in andere Teile der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens ausreisen, würde mit ihren Kindern dort aufgenommen werden und könnte auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. Sozialleistungen beantragen. Allerdings ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Familie ihres Vaters willens und in der Lage wäre, sie dort aufzuspüren und zurück nach Tschetschenien zu verbringen. Der Senat legt ausgehend von den vorliegenden Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, folgende Auskunftslage zugrunde (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 12. Juni 2024):

(S. 110 f.) ... Zwischen Jänner und November 2022 reisten aus Tschetschenien um ca. 4.000 Personen mehr aus, als sich in Tschetschenien niedergelassen haben, ungefähr doppelt so viele wie im Jahr zuvor. Die Binnenmigration in der Republik Tschetschenien ist angestiegen. Die Anzahl derjenigen Tschetschenen, welche in andere Regionen Russlands reisen, ist merklich höher als die Anzahl der Rückkehrer (KR 15.2.2023). Die tschetschenische Diaspora ist in allen russischen Großstädten stark angewachsen (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben). Sie treffen auf antikaukasische

Stimmungen (AA 28.9.2022). Die Migration ins Ausland hat ebenfalls stark zugenommen (KR 15.2.2023).

(S. 27) Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem langen Arm des Regimes von Republikoberhaupt Kadyrow nicht sicher. Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, sind nach Aussagen von NGOs auch in Moskau präsent. Es wird von Einzelfällen berichtet, in denen entweder die Familien der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (welche Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile verfolgen, sowie von Angehörigen sexueller Minderheiten, die gegen ihren Willen von anderen russischen Regionen nach Tschetschenien zurückgeholt wurden (AA 28.9.2022).

- 26 Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. August 2024 heißt es hierzu (S. 17 und 19):

Personen aus dem Nordkaukasus können grundsätzlich in andere Teile Russlands reisen. Es gibt eine große tschetschenische Diaspora in allen russischen Großstädten (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben). Aber auch außerhalb des Nordkaukasus sind Tschetscheninnen/Tschetschenen, die von Ramsan Kadyrow verfolgt oder von ihren Familien gesucht werden, nicht sicher. Kritikerinnen/Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem „langen Arm“ des Regimes Kadyrow nicht sicher. Die tschetschenischen regionalen Strafverfolgungsbehörden können sie auch in anderen Gebieten Russlands in Gewahrsam nehmen und in die Region verbringen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden.

Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, sind auch in Moskau präsent. Es wird von Einzelfällen berichtet, in denen entweder die Familien des/der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (die Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile verfolgen, sowie von LGBTI-Personen, die gegen ihren Willen von einem innerstaatlichen Zufluchtsort nach Tschetschenien zurückgeholt worden seien und dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden. Solche Fälle betrafen nach Berichten von NROs und unabhängigen Journalistinnen/Journalisten neben LGBTI-Personen auch Oppositionelle und Regimekritikerinnen/-kritiker, darunter ehemalige Kämpfende und Mitglieder der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung.

Bestimmte Gruppen sind Verfolgung durch die regionalen Behörden oder durch ihre eigenen Familien ausgesetzt und genießen keinen effektiven Rechtsschutz. Hierzu gehören neben Oppositionellen, Regimekritikerinnen/-kritikern und Menschenrechtsvertretenden auch Frauen, die mit den Wertvorstellungen ihrer Familie in Konflikt geraten, LGBTI-Personen (s.u.) und diejenigen, die sich gegen Kadyrow bzw. seinen Clan aufgelehnt haben.

Sie müssen mit Strafverfolgung aufgrund fingierter Straftaten und physischen Übergriffen bis hin zum Mord rechnen. Auch in diesen Fällen kann es zu Sippenhaft von Familienangehörigen kommen.

- 27 In der Anfrage-Beantwortung von ACCORD vom 3. September 2024 (Tschetschenien: Möglichkeiten der Verweigerung einer Zwangsheirat, Konsequenzen, Gefahr von Ehrenmorden, Zwangsrückführungen nach Tschetschenien, innerstaatliche Fluchtalternative; Staatlicher

Schutz bei Zwangsheirat; Zugriff tschetschenischer Behörden auf das russlandweite Wohnsitz-Meldesystem) wird ausgeführt (S. 2 ff.):

Laut CoE-PACE habe Human Rights Watch im September 2021 angegeben, dass Frauen, die vor häuslicher Gewalt im Nordkaukasus fliehen würden, oft mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden gefangen genommen und zu ihren Familien zurückgebracht würden. Darüber hinaus hätten die Behörden Gewalt gegen Frauen geduldet und dazu beigetragen. Sie hätten die Opfer auch dazu gezwungen, ihr Leid („grief“) zu verbergen. Im Jahr 2020 hätten die Ermittlungsbehörden beschlossen, die Leiche einer tschetschenischen Frau zu exhumieren, die unter verdächtigen Umständen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gestorben sei. Einige Tage später, nachdem Ramsan Kadyrow die Exhumierung als Verstoß gegen religiöse Traditionen kritisiert und erklärt habe, dass Schläge während einer Ehe etwas Normales seien, hätten sich die Behörden geweigert, die strafrechtlichen Ermittlungen fortzusetzen, und die Mutter des Opfers habe sich dafür entschuldigen müssen, „auf Gerüchte gehört zu haben“ (CoE-PACE, 3. Juni 2022, S. 13).

Das Außenministerium der Niederlande schreibt in einem im März 2023 veröffentlichten Bericht (Berichtszeitraum: April 2021 – März 2023), dass einer vertraulichen Quelle zufolge, Frauen in Tschetschenien, Dagestan und Inguschetien besonders von Missbrauch („abuse“) durch Familienmitglieder bedroht seien. Wenn sie versuchen würden, die Familie zu verlassen, würden die Verwandten nach ihnen suchen, oft mit Hilfe des örtlichen Inlandsgeheimdienstes FSB, zu dem sowohl die Ermittlungsabteilung des FSB als auch die Grenzpolizei gehören würden. Wenn die Frauen versuchen würden, Russland zu verlassen, würden die Familienangehörigen häufig vom FSB informiert und dann an der Grenze auf ihr flüchtiges Familienmitglied warten (Netherlands Ministry of Foreign Affairs, März 2023, S. 29).

(...) Menschenrechtsaktivist:innen würden schon seit einiger Zeit darauf hinweisen, dass Verwandte im Nordkaukasus häufig Anzeigen machen würden, in denen sie flüchtige Frauen eines Verbrechens, meist eines Diebstahls, beschuldigen würden, damit deren Inhaftierung und das Zurückbringen zu ihren Verwandten gesetzeskonform sei („legalize“). Häusliche Gewalt sei in der Nordkaukasusregion seit Jahrzehnten ein Problem. Opfer, denen es gelinge zu fliehen, würden oft sagen, dass ihnen eine „Bestrafung“, einschließlich Ehrenmord, drohe, wenn sie zur Rückkehr gezwungen würden. Die örtlichen Behörden würden sich in der Regel auf die Seite der beschuldigten Täter stellen. (...)

SK SOS berichtet im Oktober 2023 darüber, dass in Tschetschenien Strafverfahren eingesetzt würden, um aus der Republik geflohene Personen in jeder Region Russlands festzunehmen und zurückbringen zu lassen. In der Regel würden die Strafverfahren „aus dem Nichts auftauchen“, seien konstruiert und würden nur dem Zweck dienen, die flüchtige Person festzunehmen. Sobald die flüchtige Person wieder zu Hause sei, löse sich der Fall in Luft auf. Die Strafverfahren würden am häufigsten wegen Diebstahl oder Betrug eingeleitet. Sie würden meistens von den Verwandten initiiert, die angeben würden, das flüchtige Familienmitglied habe irgendetwas gestohlen. Die Polizei sei dabei SK SOS zufolge offensichtlich darüber informiert, dass die Anschuldigungen erfunden seien, denn sie versuche nicht einmal, die Situation aufzuklären oder offiziell ein Strafverfahren einzuleiten. Die einzige Aufgabe der Polizei bestehe darin, die flüchtige Person zu finden und zur Familie zurückzubringen, Formalitäten seien dabei zweitranging. Manchmal würden die tschetschenischen Strafverfolgungsbehörden einfach eine seit langem bestehende Anzeige hernehmen, die nichts mit der flüchtigen Person zu tun habe, und letztere zum/r Verdächtigen in diesem Fall machen. Manchmal sei das ganze absolut absurd, da die Person, der die Tat nun angelastet werde, zum Zeitpunkt der Begehung der Tat die Region längst verlassen habe, sodass sie weder Täter:in noch Zeug:in hätte sein können.

Alexandra Miroschkina, die Pressesprecherin von SK SOS, habe angegeben (...), dass es für Frauen schwierig sei, ihre Region zu verlassen. Sollten sie fliehen, würden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, die alles Mögliche unternehmen würden, um diese Frauen zu finden und zurückzubringen, was ihre Evakuierung erschwere. In Russland sei außerdem nicht nur die „primäre Evakuierung“ aus der Region wichtig. Sehr häufig könnten die Frauen auch nicht in anderen Regionen der Russischen Föderation bleiben, da sie gefunden, gekidnappt und mit Gewalt in ihre Heimatrepubliken zurückgebracht würden. In Europa sei man der Ansicht, Frauen aus dem Nordkaukasus könnten ihre Sachen packen, nach Moskau, Petersburg oder sonst irgendwo hinziehen und dort weiterleben, ohne dass sie gezwungen würden, einen Hidschab zu tragen und ohne von einem Ehrenmord bedroht zu sein. Leider funktioniere das aber so nicht. In der Praxis zeige sich immer wieder, dass Frauen aus dem Nordkaukasus in keiner Region Russlands in Sicherheit seien. Den Frauen bliebe nichts anderes übrig, als sich an Menschenrechtsverteidiger:innen und Jurist:innen zu wenden, das Land zu verlassen und zu versuchen, den Migrationsbehörden des Landes, in dem sie um Asyl ansuchen würden, die Situation zu erklären (UN News, 30. November 2023).

Das Außenministerium der Niederlande schreibt in seinem im März 2023 veröffentlichten Bericht (Berichtszeitraum: April 2021 – März 2023), dass Opfer aus dem Nordkaukasus auch nach einer Umsiedlung in ein anderes Gebiet nicht sicher seien (Netherlands Ministry of Foreign Affairs, März 2023, S. 30).

- 28 In Anbetracht der Stellung der Familie der Klägerin in Tschetschenien kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass diese bei einer Rückkehr der Klägerin in die Russische Föderation über Wege und Mittel verfügen würde, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Weil eine Wohnsitzregistrierung auch Voraussetzung für stationäre medizinische Versorgung, Sozialhilfe und Arbeitslosengeld ist (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich a. a. O. S. 109), ist es der Klägerin und ihren minderjährigen Kindern nicht zuzumuten, ohne Registrierung und damit ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen in die Russische Föderation zurückzukehren. Eine Inanspruchnahme familiärer Unterstützung wäre angesichts der Gefahr durch ihre Familie für die Klägerin nicht möglich, denn von einer ausreichenden Unterstützung allein durch ihre Mutter, welche in einer neuen Familie lebt, kann hier nicht ausgegangen werden. Unabhängig davon, ob ihr Vater aufgrund seiner Stellung selbst einen Zugriff auf entsprechende Informationen hätte, ist jedenfalls davon auszugehen, dass er diese Informationen erlangen und die Möglichkeit der Rückführung der Klägerin aufgrund eines „fingierten“ Strafverfahrens nutzen könnte. Es besteht vorliegend auch eine hinreichend große Gefahr, dass die Familie ihres Vaters von ihrer Rückkehr Kenntnis erlangen würde. Aus den Erkenntnismitteln geht hervor, dass bei einer Verfolgung von Frauen durch Verwandte auch ohne Inanspruchnahme behördlicher Information eine große Gefahr der Entdeckung besteht, denn Tschetschenen seien ein kleines Volk mit extrem weitgehenden Verwandtschafts- und Nachbarschaftsbeziehungen. Wenn ein Tschetschene eine Frau treffe, die sich vor der Verfolgung ihrer Verwandten verstecke, würden diese über kurz oder lang herausfinden, wo sie sei (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung vom 19. Dezember 2019 zur Russischen Föderation: Situation von alleinstehenden, unverheirateten Tschetscheninnen ohne familiäre Anknüpfungs-

punkte; Arbeitsmarktsituation; Situation von Tschetscheninnen mit unehelichen Kindern; Gefährdung bei Rückkehr in die russische Föderation [Tschetschenien] für Tschetscheninnen, denen das uneheliche Kind bereits von der Familie des Vaters abgenommen wurde, S. 4). Davon ist jedenfalls bei der Klägerin aufgrund ihrer familiären Gegebenheiten auszugehen und es deckt sich mit ihrer Schilderung, sie sei in Deutschland von einem Tschetschenen auf einem Spielplatz fotografiert worden und dieses Bild habe in Tschetschenien Verbreitung gefunden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Ehemann der Klägerin oder seine Familie bei Rückkehr der Klägerin und ihrer Kinder in die Russische Föderation die Familie des Vaters der Klägerin informiert. Die Klägerin ist standesamtlich verheiratet und ihr Ehemann Vater ihrer Kinder, die seinen Namen tragen. Soweit die Beklagte einwendet, es könnte eine Namensänderung erwirkt werden, kann auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten beigebrachten Unterlagen nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Ehemann der Klägerin und Vater der Kinder keine Kenntnis erhalten würde. Auch wenn sich dieser derzeit noch in Deutschland aufhalten sollte, ist nicht auszuschließen, dass er oder seine Familie in der Russischen Föderation hiervon erfahren würde bzw. er insbesondere angesichts der Informationen über seine Annahme einer anderen Identität und gefälschter Dokumente in der Lage wäre, sich in der Russischen Föderation aufzuhalten und Kontakt mit der Familie der Klägerin in der Russischen Föderation aufzunehmen.

- 29 III. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes hat zur Folge, dass auch die gegen die Klägerin ergangene Abschiebungsandrohung und die Entscheidung nach § 11 AufenthG aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit aufzuheben sind (Nr. 5 und 6 des Bescheides vom 17. März 2017).
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO, § 83b AsylG unter Beachtung dessen, dass bei Klageerhebung im erstinstanzlichen Verfahren neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt worden war und zurückgenommen wurde.
- 31 Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch